

urteilung ausreichen können, die Schöffen seien immer verpflichtet, sich selbst durch Augenschein zu überzeugen und nach eigener Einsicht zu entscheiden. Einige Male wird erwähnt, wie die Beschuldigten mit den Merkzeichen ihres Verbrechens um den Hals vor Gericht erscheinen, in c. 306 nicht nur bei handhafter Tat mit dem gestohlenen Gut; in c. 389 der Brandstifter mit Asche und Reisern. D. h. hier wird umgekehrt angeordnet, wie zu verfahren sei, wenn der Beschuldigte ohne diese Zeichen vor Gericht gestellt wurde. Wegen ein und derselben Straftat darf nicht zweimal Klage erhoben werden (c. 389 Abs. 3, 4, auch nicht zweimal gestraft werden c. 38 „sicut enim Deus, qui est iudex justissimus, non punit bis in idem ipsum, sic iudex temporalis tenetur facere suo modo“ Hier war der Verbrecher entflohen, was ihm nicht als besondere strafbare Handlung angerechnet wird.

Von den Strafarten seien nur die hauptsächlichsten erwähnt: Enthaupten, Hängen, Lebendigbegraben, Verbrennen, Rädern, verstümmelnde Leibesstrafen, Freiheitsstrafen, Stadtverweisung, Vermögensverlust, Geldbußen; Schärfung der Todesstrafen durch Pferdeschleifen, Behängen mit Ketten, was eindringlich in c. 525 erwähnt wird. Das muß ein aufsehenerregender Fall gewesen sein, der sich um die Mitte des 14. Jh.s zugetragen hat.¹⁾ Denn er wird in großer Breite erzählt, Vorgeschichte, Urteil, Hinrichtung und die Auseinandersetzung über das Vermögen des Hingerichteten, des „untrew bozbiht Stephel von Tracht“ wie das deutsche Urteil beginnt. Zweifelhaft erschien den Schöffen in c. 536, welche Strafe eine Kindesmörderin zu erdulden habe. Es blieb hier freilich bei theoretischen Auseinandersetzungen, denn die Täterin lebt nicht mehr, sie war zugleich mit dem Kind, das sie in den Fluß geworfen hatte, zugrunde gegangen. Völlig klar sieht man den Verlauf zwar nicht, weil der Text uneben ist. Aber zum ewigen Gedächtnis soll für künftige Fälle alles aufgezeichnet werden, und daraus läßt sich manches schließen. Die Schöffen streiten heftig um eine angemessene Sühne für ein solches Verbrechen und spalten sich darüber in 3 Parteien. Die eine lehnt jede Bestrafung ab, weil das Kind eine Sache der

¹⁾ B. Bretholz a. a. O. S. 349.